

EINKAUFS- BEDINGUNGEN



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BACKWELT PILZ GMBH

1. GELTUNGSBEREICH

Im Fall der Bestellung von Rohstoffen, Verpackungsmaterial, Halbfertig- oder Fertigprodukten (im Folgenden gemeinsam Produkte) durch die Backwelt Pilz GmbH (im Folgenden kurz Pilz) gelten ausschließlich die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz AEB). Der jeweilige Lieferant bestätigt ausdrücklich, dass die Geltung allfälliger eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen ausgeschlossen ist; dies auch für den Fall, dass Pilz der Geltung anderslautender Allgemeiner Geschäftsbedingung des Lieferanten nicht widersprochen haben sollte. Festgehalten wird, dass auch eine Bezugnahme in einer allfälligen Korrespondenz durch Pilz auf Schreiben des Lieferanten keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedeutet.

2. BESTELLUNGEN

Bestellungen von Produkten durch Pilz erfolgen mittels Bestellschein, auf dem von Pilz die gewünschte Liefermenge und das Lieferdatum angegeben werden. Die Bestellung ist vom Lieferanten durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen und per Fax oder E-Mail an Pilz zu senden. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, das von Pilz angegebene Lieferdatum oder die von Pilz angegebene Liefermenge einzuhalten, so ist auf diesen Umstand unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hinzuweisen.

Vor Erhalt einer Bestätigung der Bestellung steht es Pilz jederzeit frei, die erfolgte Bestellung – ohne Angabe von Gründen – zu widerrufen.

Vereinbarungen und Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Pilz. Ebenso bedarf eine Übertragung der Bestellung an Dritte oder eine Untervergabe der bestellten Lieferung an Dritte der schriftlichen Zustimmung durch Pilz.

3. ANLIEFERUNG

Die Anlieferungszeiten von Rohstoffen und Verpackungsmaterialien sind montags bis donnerstags von 8:00 - 14:00 Uhr und freitags von 8:00 - 12:00 Uhr. Die Anlieferung von Halbfertig- und Fertigprodukten hat zu den in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort zu erfolgen.

Die Anlieferung von Rohstoffen und Verpackungsmaterial darf – soweit nicht eine Anlieferung durch Tankfahrzeuge erfolgt – ausschließlich auf sauberen, unbeschädigten Kunststoff-H1-Paletten erfolgen. Die angelieferten Kunststoffpaletten werden bei jeder Lieferung getauscht. Alle angelieferten Rohstoffe und auch das Verpackungsmaterial müssen mit einer zusätzlichen Kunststoffolie umwickelt und frei von jeglichen Verunreinigungen sein.

Die Anlieferung von Halbfertig- und Fertigprodukten (z.B. Handelswaren) darf ausschließlich auf Europaletten erfolgen, wobei sich der Lieferant zur Abwicklung im Europaletten-Tauschverfahren 1:1 verpflichtet. Sofern der Lieferant die Europaletten bei Anlieferung nicht zurücknimmt, gehen diese in das Eigentum von Pils über. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, nur auf einwandfreien und unbeschädigten Original-Europaletten mit „EUR“-Stempel anzuliefern.

Jede einzelne Palette der angelieferten Produkte muss überdies ein ordnungsgemäßes Etikett gemäß den Vorgaben von Pils aufweisen. Weiters verpflichtet sich der Lieferant dazu, nur ordnungsgemäß verpackte Paletten, umgeben mit Wickelfolie, anzuliefern und dafür Sorge zu tragen, dass Paletten nicht übereinander gestapelt werden. Sollten gelieferte Produkte diesen Vorgaben nicht entsprechen, kann Pils (oder ein von Pils beauftragtes Unternehmen) eine Annahme der jeweiligen Lieferung verweigern.

Bei der Lieferung von Rohstoffen ist zu beachten, dass die Warenannahme ebenerdig ist, sodass der anliefernde LKW über eine Hebebühne verfügen muss. Verpackungsmaterial und Halbfertig- und Fertigprodukte (Handelswaren) können auch über die Verladerampe von Pils entladen werden.

Bei Kühlware bzw. TK-Ware muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Kühlkette während des Transports nicht unterbrochen wird; bei der Warenannahme erfolgt eine Temperaturkontrolle.

4. PREISE, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise (exkl. USt), die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung gelieferter Waren oder Verpackungsmaterialien sowie auch allfällig anfallende Abfallentsorgungskosten und allfällige Kosten einer Teilnahme am ARA-System (oder an ähnlichen Systemen).

Soweit in der Bestellung nicht anders vorgesehen, verstehen sich Preise als „Frei Haus benannter Ort“, bei ausländischen Lieferanten bzw. Lieferungen aus dem Ausland als „DDP delivered duty“, jeweils gemäß INCOTERMS 2010.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, nach Ausführung der Lieferung eine den Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes entsprechende prüffähige Rechnung an Pilz zu übermitteln.

Seitens der Lieferanten gelegte Rechnungen sind von Pilz innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer vertrags- und gesetzeskonformen Rechnung und Erhalt der mängelfreien Lieferung zu bezahlen.

Sollten Rechnungen sachliche oder rechnerische Fehler aufweisen, begründen diese keine fällige Forderung des Lieferanten gegenüber Pilz und können von Pilz an den Lieferanten zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang einer entsprechend korrigierten Rechnung zu laufen. Sollte die Lieferung Mängel oder Fehler aufweisen, ist Pilz dazu berechtigt, eine Bezahlung der seitens des Lieferanten gelegten Rechnung so lange zu verweigern, bis eine entsprechend ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellung erfolgt ist.

Pilz ist dazu berechtigt, eigene Forderungen, die Pilz gegenüber dem Lieferanten zustehen, mit Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn Forderungen von Pilz gegenüber dem Lieferanten noch nicht fällig sein sollten.

Im Fall vereinbarter Teillieferungen beginnt die Zahlungsfrist für sämtliche Forderungen des Lieferanten aus den Teillieferungen erst mit Erfüllung der letzten Teillieferung.

5. QUALITÄTSZUSAGEN DES LIEFERANTEN

Hinsichtlich der von Pilz getätigten Bestellungen bestätigt und garantiert der Lieferant Folgendes:

- Alle gelieferten Produkte entsprechen uneingeschränkt den jeweils geltenden österreichischen und EU-rechtlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Leitsätzen sowie den jeweiligen Produktspezifikationen.
- Die Kühlkette bzw. Tiefkühlkette wurde während der Produktion und des Transports gelieferter Produkte nicht unterbrochen (entsprechende Nachweise in Form von Temperaturprotokollen sind Pilz über Verlangen jederzeit vorzulegen).
- Alle gelieferten Produkte sind frei von gesundheitsschädlichen physikalischen Fremdstoffen.
- Sämtliche Produkte sind nach den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Verordnungen zu gentechnisch veränderten Lebensmitteln [derzeit: VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003] nicht kennzeichnungspflichtig.
- Sämtliche gelieferten Produkte weisen uneingeschränkt alle vertraglich vereinbarten Eigenschaften bzw. vom Lieferanten zugesagten Eigenschaften auf. Sämtliche gelieferten Rohstoffe und gegebenenfalls deren Einzelkomponenten entsprechen den vom Lieferanten abgegebenen Herkunftsgarantien bzw. Herkunftsangaben (z. B. Herkunft aus biologischer Landwirtschaft, Herkunft Österreich etc.).

6. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

Im Fall des Vorliegens von Mängeln (welcher Art auch immer) ist Pilz dazu berechtigt, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Entsprechende Ansprüche bestehen insbesondere dann, wenn der Lieferant die in Punkt 5. genannten Qualitätszusagen nicht oder nicht uneingeschränkt einhalten sollte.

Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit vorliegenden Mängeln beträgt 24 Monate ab Lieferung an Pilz. Bei versteckten Mängeln beginnt der Lauf dieser Frist erst mit der Erkennbarkeit des jeweiligen Mangels, frühestens jedoch mit der Übernahme der Lieferung durch Pilz. Bei allfälligen Rechtsmängeln beginnt der Lauf dieser Frist mit Kenntnis des Rechtsmangels aufseiten von Pilz.

Die genannte Frist beginnt im Fall von Mängelbehebungsarbeiten durch den Lieferanten nach jedem Behebungsversuch von Neuem zu laufen.

Die §§ 377 f UGB gelten im Verhältnis zwischen Pilz und dem Lieferanten nicht. Das Geltendmachen von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen ist daher nicht ausgeschlossen, wenn Pilz keine Mängelrüge erheben sollte.

Sollten gelieferte Produkte Mängel aufweisen, ist Pilz dazu berechtigt, nach eigener Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz bzw. Wandlung anstelle von Verbesserung zu fordern. Sollte der Lieferant dem Verlangen von Pilz auf Erfüllung gewährleistungsrechtlicher Verpflichtungen nicht ohne Verzug nachkommen, ist Pilz dazu berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vorliegende Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen.

Der Lieferant ist weiters dazu verpflichtet, Pilz sämtliche Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die Pilz im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung entstehen – insbesondere auch Schäden in Form von Entsorgungskosten, Stillstandszeiten, Produktionsausfall oder Untersuchungskosten – in voller Höhe zu ersetzen und Pilz hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Vorliegen von Mängeln vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

7. PRODUKTHAFTUNG, PRODUKTBEOBACHTUNG UND RÜCKRUF

Sollte Pilz nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden und diese Inanspruchnahme auf Fehler der an Pilz gelieferten Produkte zurückzuführen sein, so verpflichtet sich der Lieferant dazu, Pilz hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang vollumfänglich schad- und klaglos zu halten (insbesondere hinsichtlich der Ersatzansprüche Dritter sowie hinsichtlich allfälliger Prozesskosten und Sachverständigengebühren).

Der Lieferant verpflichtet sich weiters dazu, an Pilz gelieferte Produkte laufend einer umfassenden Produktbeobachtung zu unterziehen und Pilz unverzüglich darüber zu informieren, falls sich herausstellen sollte, dass gelieferte Produkte fehlerhaft sein sollten.

Sollte Pilz eine derartige Mitteilung seitens eines Lieferanten erhalten oder selbst eine Fehlerhaftigkeit von Produkten feststellen, wird Pilz (bei Vorliegen einer entsprechenden Gefährdung) Produkte, in denen seitens des Lieferanten gelieferte Rohstoffe enthalten sind, sowie gelieferte Halbfertig- oder Fertigprodukte im Zuge einer Rückrufaktion zurückrufen. Sollte es zu einem derartigen Rückruf kommen, ist der Lieferant dazu verpflichtet, sämtliche aufseiten von Pilz in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden (z. B.: Entsorgungskosten, Sachverständigenkosten) und entgangene Gewinne (z. B. infolge eines „delistings“) zu ersetzen bzw. Pilz in diesem Zusammenhang vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, hinsichtlich an Pilz gelieferter Produkte eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen, die eine Rückverfolgbarkeit von Lieferungen (Chargen) gewährleistet und entsprechende Rückstellmuster aufzubewahren. Diese Rückstellmuster sind Pilz über jederzeitige Aufforderung (für Pilz kostenfrei) auszuhändigen.

Pilz (bzw. ein von Pilz beauftragter Dritter) ist dazu berechtigt, an den Produktionsstätten des Lieferanten jederzeit unangekündigte Audits durchzuführen. Weiters bestätigt der Lieferant, dass auch Kunden von Pilz jederzeit zur Durchführung derartiger Audits an seinen Produktionsstätten berechtigt sind.

8. VERSCHWIEGENHEIT

Der Lieferant verpflichtet sich zu strikter Verschwiegenheit hinsichtlich des Umstandes des Bestehens eines Vertragsverhältnisses mit Pilz sowie hinsichtlich allfälliger ihm im Zuge einer Belieferung von Pilz bekannt gewordener Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von Pilz (insbesondere hinsichtlich Produktionsmethoden, Rezepturen und hinsichtlich bestehender Produktionsanlagen).

Der Lieferant verpflichtet sich weiters dazu, Immaterialgüterrechte (z. B. Markenrechte oder Urheberrechte) von Pilz zu wahren. Sollten dem Lieferanten daher von Pilz geschützte Muster oder Marken (z. B. Logos) zu Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant dazu, diese Muster oder Marken ausschließlich im Rahmen der Belieferung von Pilz zu verwenden und derartige Muster oder Marken sowie mit derartige Mustern oder Marken versehene Produkte nicht an Dritte weiterzugeben.

Sollte der Lieferant die ihn nach diesem Vertragspunkt treffenden Verpflichtungen verletzen, haftet er gegenüber Pilz unabhängig vom Grad des den Lieferanten treffenden Verschuldens für alle daraus entstehenden Schäden, insbesondere auch für entgangenen Gewinn.

9. EIGENTUMSVORBEHALTE

Ausdrücklich festgehalten wird, dass Pilz Eigentumsvorbehalte Dritter an gelieferten Rohstoffen oder Verpackungsmaterialien nicht anerkennen kann. Sämtliche gelieferten Produkte gehen daher mit Übernahme durch Pilz in das unbeschränkte Eigentum von Pilz über.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Vertragsverhältnis zwischen Pilz und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich österreichischem Recht (unter Ausschluss der Verweisungsnormen).

Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Belieferungsverhältnis ist das für den Sitz von Pilz örtlich und sachlich zuständige Gericht.